Bank of America
Merrill Lynch

Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

1. Einleitung

Sie haben dieses Informationsblatt erhalten, da Sie mit uns eine oder mehrere Vereinbarungen über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder über ein Verfügungsrecht vorsehende Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts (zusammen „**Sicherheitenvereinbarungen**“) eingegangen sind oder solche Vereinbarungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingehen werden.

Dieses Informationsblatt wurde zur Erfüllung von Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu dem Zweck erstellt, Sie über die allgemeinen Risiken und Folgen zu informieren, die mit der Einräumung eines Verfügungsrechts über Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder mit der Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung einhergehen können („**Risiken und Folgen der Weiterverwendung**“). Die Informationen, die Ihnen gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bereitgestellt werden müssen, beziehen sich lediglich auf die Risiken und Folgen der Weiterverwendung; aus diesem Grund behandelt dieses Informationsblatt keine sonstigen Risiken oder Folgen, die sich aus Ihrer besonderen Situation oder aufgrund der Bedingungen bestimmter Transaktionen ergeben können.

Das Informationsblatt stellt keine Beratung in rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, rechnungslegungstechnischen oder sonstigen Fragen dar und ist nicht als solche zu verstehen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bieten wir Ihnen keine Beratung in rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, rechnungslegungstechnischen oder sonstigen Fragen, und Sie sollten Ihre eigenen Berater zum Zweck einer Beratung bezüglich der Einräumung eines Verfügungsrechts über Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder der Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung, einschließlich der Auswirkungen auf Ihr Geschäft und der Anforderungen und Ergebnisse, die an den Abschluss einer Transaktion geknüpft sind, konsultieren.

Anhang 2 enthält eine indikative (jedoch nicht abschließende) Aufstellung der Arten von Vereinbarungen, die Sicherheitenvereinbarungen darstellen können.

Anhang 3 enthält alternative Offenlegungen, die gelten, wenn wir unter die Definition (1) eines US-Broker/Dealer oder US-Terminbörsenmaklers (*Futures Commission Merchant*) oder (2) einer US-Bank oder US-Niederlassung oder -Vertretung einer Nicht-US-Bank fallen.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA. Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

In diesem Informationsblatt gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Wir“, „unser“ und „uns“ beziehen sich auf den Anbieter des Informationsblattes, der gegebenenfalls Transaktionen mit Ihnen durchführt (bzw., wenn wir im Namen einer anderen Person handeln, die auch eine verbundene Person sein kann, auf diese andere Person).

- „Sie“, „Ihr“ und „Ihnen“ beziehen sich auf jede Person, an die dieses Informationsblatt in Verbindung mit dem Abschluss, der Fortführung oder der Ausführung von Transaktionen mit uns bzw. der Vereinbarung der Bedingungen von Transaktionen mit uns übermittelt wird oder gerichtet ist (bzw., wenn Sie im Namen anderer Personen handeln, jede dieser anderen Personen).

- „Verfügungsrecht“ bezeichnet unser Recht, Finanzinstrumente, die wir im Rahmen einer mit Ihnen geschlossenen Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts als Sicherheit erhalten haben, in unserem eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Gegenpartei zu verwenden.

- „Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geltenden Fassung).

- „Transaktion“ bezeichnet eine zwischen Ihnen und uns eingegangene, ausgeführte oder vereinbarte Transaktion, im Zuge derer Sie sich verpflichten, Finanzinstrumente als Sicherheiten im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zu bestellen.

- „Finanzinstrumente“, „Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ und „Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ haben die diesen Begriffen in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte jeweils zugewiesene Bedeutung. Die jeweiligen Bedeutungen sind zu Referenzzwecken in Anhang 1 aufgeführt.

2. Risiken und Folgen der Weiterverwendung

a) Für Fälle, in denen Sie uns Finanzinstrumente im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zur Verfügung stellen oder wir ein Verfügungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente, die Sie uns als Sicherheit im Rahmen einer Vereinbarung über eine ein Verfügungsrecht

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

vorsehende Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts bereitgestellt haben, ausüben, weisen wir Sie auf folgende Risiken und Folgen der Weiterverwendung hin[1]:

i. Ihre Rechte, u. a. etwaige Eigentumsrechte, die Ihnen möglicherweise an den betreffenden Finanzinstrumenten zugestanden haben, werden durch einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertige Finanzinstrumente, vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung, ersetzt.

ii. Diese Finanzinstrumente werden von uns nicht gemäß den Vorschriften für die Verwahrung von Kundenvermögen gehalten, und hätten für diese Finanzinstrumente eigentlich Rechte zum Schutz der Vermögenswerte von Kunden gegolten, so finden diese Schutzrechte keine Anwendung (beispielsweise werden die Finanzinstrumente nicht getrennt von unseren Vermögenswerten verwahrt und die Verwahrung unterliegt keinem Trust).

iii. Im Falle unserer Insolvenz oder unseres Ausfalls im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung sind Ihre Ansprüche auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente gegen uns nicht abgesichert und unterliegen den Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung sowie geltendem Recht, und Sie erhalten dementsprechend unter Umständen weder gleichwertige Finanzinstrumente noch eine Rückerstattung des Gesamtwertes Ihrer Finanzinstrumente (auch wenn Ihr Risiko insofern geringer ist, als Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die mit unseren Verpflichtungen Ihnen gegenüber verrechnet oder mit Verweis auf unsere Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an Sie erlassen werden können).

iv. Für den Fall, dass eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse im Rahmen maßgebender rechtlicher Regelungen für Abwicklungsverfahren in Bezug auf uns ausübt, können Ihre eventuellen Rechte, Maßnahmen gegen uns zu ergreifen, beispielsweise die Kündigung unserer Vereinbarung, durch die betreffende Abwicklungsbehörde ausgesetzt werden und:

a) Ihr Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente kann (teilweise oder vollständig) vermindert oder in Eigenkapital umgewandelt werden, oder

[1] Wie vorstehend angegeben, sind in Anhang 3 die möglichen Risiken und Folgen der Weiterverwendung von Finanzinstrumenten durch einen US-Broker/Dealer, einen Futures Commission Merchant in den USA oder eine US-Bank oder die US-Niederlassung oder -Vertretung einer Nicht-US-Bank aufgeführt.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA. Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

b) eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie auf andere Rechtsträger übertragen wird,

selbst wenn Sie insofern abgesichert sind, als eine Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch unter Umständen bestehende Rechte auf Verrechnung eingeschränkt ist.

v. Durch den Verlust Ihrer Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten sind Sie nicht berechtigt, mit den Finanzinstrumenten verbundene Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte auszuüben; selbst wenn wir eingewilligt haben, Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte in Verbindung mit einem gleichwertigen Finanzinstrument gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder die betreffende Sicherheitenvereinbarung Sie dazu berechtigt, uns darüber in Kenntnis zu setzen, dass die gleichwertigen von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Anweisungen im Hinblick auf den Sachverhalt bei einer Abstimmung, Zustimmung oder sonstigen Ausübung von Rechten widerspiegeln sollen, können wir diese Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen (vorbehaltlich sonstiger, zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen), wenn wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder diese nicht ohne Weiteres beschaffen können.

vi. Falls wir nicht ohne Weiteres gleichwertige Finanzinstrumente für eine zum maßgeblichen Zeitpunkt an Sie vorzunehmende Lieferung beschaffen können, tritt unter Umständen Folgendes ein: Sie können gegebenenfalls nicht Ihre Abwicklungspflichten im Rahmen einer Absicherungs- oder anderen Transaktion, die Sie in Bezug auf diese Finanzinstrumente eingegangen sind, erfüllen; eine Gegenpartei, Börse oder sonstige Person übt unter Umständen ihr Recht auf Deckungskauf in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente aus; und Sie können möglicherweise keine Rechte oder sonstigen Handlungen in Bezug auf diese Finanzinstrumente ausüben bzw. vornehmen.

vii. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns besteht unsererseits keinerlei Verpflichtung, Sie über Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten in Kenntnis zu setzen.

viii. Sie haben keinen Anspruch auf in Bezug auf die Finanzinstrumente zahlbare Dividenden, Kupon- oder sonstige Zahlungen, Zinsen oder Rechte (einschließlich zu irgendeinem Zeitpunkt zustehender oder angebotener Wertpapiere oder Vermögenswerte), selbst wenn die

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

ausdrücklichen schriftlichen Bedingungen der betreffenden Sicherheitenvereinbarung oder Transaktion vorsehen, dass Sie Zahlungen im Zusammenhang mit Dividenden, Kupon- oder sonstigen Zahlungen erhalten oder gutgeschrieben bekommen („Ausgleichszahlungen“).

ix. Die Bestellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zu unseren Gunsten, unsere Ausübung eines Verfügungsrechts in Bezug auf eine von Ihnen zu unseren Gunsten bestellten finanziellen Sicherheit und die Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente durch uns an Sie können steuerliche Folgen haben, die von den Steuerfolgen abweichen, die sich andernfalls im Zusammenhang mit dem Halten dieser Finanzinstrumente durch Sie oder durch uns für Ihre Rechnung ergeben hätten.

x. Sofern Sie Ausgleichszahlungen erhalten oder gutgeschrieben bekommen, kann Ihre steuerliche Behandlung von der Steuerbehandlung in Bezug auf die ursprüngliche Dividende, den Kupon oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten abweichen.

b) Sofern wir Clearingdienste für Sie erbringen (direkt als Clearingteilnehmer oder in sonstiger Weise), machen wir Sie auf folgende zusätzliche Risiken und Folgen der Weiterverwendung aufmerksam:

i. Wird durch eine zentrale EU-Gegenpartei („**EU-CCP**“) ein Ausfall unsererseits festgestellt, so wird die EU-CCP versuchen, Ihre Transaktionen und Vermögenswerte auf einen anderen Clearing-Broker zu übertragen („**portieren**“), oder, falls dies nicht möglich ist, Ihre Transaktionen beenden.

ii. Im Falle eines Ausfalls anderer Parteien innerhalb der Clearing-Struktur (z. B. einer zentralen Gegenpartei, einer Verwahrstelle, einer Abwicklungsstelle oder eines durch uns beauftragten Clearing-Brokers) erhalten Sie unter Umständen nicht Ihre gesamten Vermögenswerte zurück und Ihre Rechte richten sich nach dem jeweiligen Recht des Gründungslandes dieser Partei (das nicht notwendigerweise englischem Recht entspricht) sowie nach den spezifischen Schutzmechanismen dieser jeweiligen Partei.

iii. In einigen Fällen kann eine zentrale Gegenpartei von einer Rechtslage profitieren, die von ihr gegebenenfalls gemäß ihrer Ausfallvorschriften eingeleitete Maßnahmen in Bezug auf einen von einem Ausfall betroffenen Clearingteilnehmer (z. B. die Portierung von Transaktionen

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

und damit verbundener Vermögenswerte) dagegen schützt, nach geltendem Insolvenzrecht bestritten zu werden.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA. Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Anhang 1

Definierte Begriffe für die Zwecke der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

„**Finanzinstrument**“ bezeichnet die in Abschnitt C in Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente aufgeführten Instrumente und umfasst unter anderem:

1) Übertragbare Wertpapiere;
2) Geldmarktinstrumente;
3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.

„**Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung**“ bezeichnet eine Vereinbarung, einschließlich Pensionsgeschäftsvereinbarungen, in deren Rahmen ein Sicherungsgeber das vollständige Eigentum an einer finanziellen Sicherheit zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Sicherstellung der Erfüllung entsprechender finanzieller Verpflichtungen an einen Sicherungsnehmer überträgt.

„**Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts**“ bezeichnet eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Sicherungsgeber einem Sicherungsnehmer bzw. zu dessen Gunsten eine Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts stellt und bei der sämtliche Eigentumsrechte an der Finanzsicherheit bei Bestellung der Sicherungsrechte bei dem Sicherungsgeber verbleiben.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Anhang 2

Nachstehend sind Beispiele für Vereinbarungen aufgeführt, für die dieses Informationsblatt gilt. Diese Beispiele dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken und sollten nicht als rechtliche Festlegung hinsichtlich der Klassifizierung der einzelnen Vereinbarungen angesehen werden. Die Tatsache, dass eine Vereinbarung nachfolgend der Kategorie Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung zugeordnet wird, schließt nicht deren Klassifizierung als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit vorgesehenem Verfügungsrecht aus und umgekehrt. Darüber hinaus kann eine Vereinbarung nach US-Recht und europäischem Recht unterschiedlich klassifiziert werden.

Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung

Unter anderem fallen hierunter folgende Vereinbarungen:

- Overseas Securities Lender's Agreement
- Global Master Securities Lending Agreement
- Global Master Repurchase Agreement
- SIFMA Master Repurchase Agreement
- ISDA-Rahmenvertrag (*Master Agreement*) mit ISDA Credit Support Annex (Besicherungsanhang) nach englischem Recht
- ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum, das die Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht, insbesondere wenn die Vereinbarung in Verbindung mit einem englischem Recht unterliegenden ISDA-Rahmenvertrag eingegangen wird, der die Sicherheitsbedingungen des CSA nach englischem Recht umfasst, wie im zugehörigen Anhang 1 dargelegt, oder wenn die Vereinbarung in Verbindung mit einer maßgeblichen FIA-Vereinbarung zum Kunden-Clearing eingegangen wird
- Master Gilt Edged Stock Lending Agreement
- Master Equity and Fixed Interest Stock Lending Agreement
- Prime Brokerage-Vereinbarungen, die die Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen
- FIA-Vereinbarungen zum Kunden-Clearing für börsengehandelte und sonstige Derivate mit Clearing, die die Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

- FIA Clearing Module, das die Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht
- Sonstige individuell zugeschnittene Vereinbarungen, im Rahmen derer eine Besicherung durch eine Vollrechtsübertragung an die gesicherte Partei erfolgt

Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts, die ein Verfügungsrecht vorsieht

Unter anderem fallen hierunter folgende Vereinbarungen:

- ISDA-Rahmenvertrag mit ISDA Credit Support Annex nach dem Recht des US-Bundesstaates New York
- ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum, das die Stellung einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts vorsieht, insbesondere wenn die Vereinbarung in Verbindung mit einem ISDA-Rahmenvertrag nach dem Recht des US-Bundesstaates New York eingegangen wird, der die Sicherheitsbedingungen des CSA nach New Yorker umfasst, wie im zugehörigen Anhang 2 dargelegt, oder wenn die Vereinbarung in Verbindung mit einer entsprechenden FIA-Vereinbarung zum Kunden-Clearing eingegangen wird
- ISDA-Rahmenvertrag, für den eine ISDA Credit Support Deed nach englischem Recht, die ein Verfügungsrecht vorsieht, als Sicherungsvereinbarung gilt
- Prime Brokerage-Vereinbarungen, die die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsehen
- FIA-Vereinbarungen zum Kunden-Clearing für börsengehandelte und sonstige Derivate mit Clearingpflicht, die die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsehen
- FIA Clearing Module, das die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten vorsieht
- Sicherungsvereinbarungen in Zusammenhang mit der Dokumentation von Margin-Krediten und damit verbundenen Depotvereinbarungen
- SIFMA Master Securities Lending Agreement (bei dieser Vereinbarung handelt es sich generell um eine Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts in Bezug auf an den Kreditgeber überstellte Sicherheiten; der Kreditnehmer hält die Eigentumsrechte an den entliehenen Wertpapieren)

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

- Sonstige individuell zugeschnittene Sicherheitenvereinbarungen, im Rahmen derer die Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten erfolgt und die Weiterverpfändungsrechte oder ein Verfügungsrecht an den Finanzinstrumenten zugunsten der gesicherten Partei vorsehen

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA. Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Anhang 3

US-BROKER/DEALER, US-TERMINBÖRSENMAKLER ODER US-BANK:

Dieser Anhang beschreibt die Risiken und Folgen der Weiterverwendung, die sich aus Sicherheitenvereinbarungen mit einer nach US-amerikanischem einzelstaatlichem oder Bundesrecht errichteten Bank, einer US-Niederlassung oder -Vertretung einer Nicht-US-Bank (jede solche Bank, Niederlassung oder Vertretung jeweils ein „**US-Bankinstitut**"), einem bei der U.S. Securities and Exchange Commission als Broker/Dealer registrierten US-Rechtsträger („**Broker/Dealer**") oder einem bei der Commodity Futures Trading Commission als Terminbörsenmakler (*Futures Commission Merchant*, „**FCM**") zugelassenen US-Rechtsträger ergeben können. Ein einzelner US-Rechtsträger kann sowohl als Broker/Dealer als auch als FCM tätig sein und der entsprechenden Regulierung unterliegen; in Bezug auf seine separaten Aktivitäten unterliegt er jedoch auch gesonderten regulatorischen Anforderungen.

Nach US-amerikanischem Recht wird zwischen an einen Broker/Dealer oder FCM gelieferten und als Kundenvermögen („**Kundenvermögen**") behandelten Finanzinstrumenten, durch ein US-Bankinstitut in einem Trust oder in Depotfunktion gehaltenen Finanzinstrumenten („**Verwahrtes Vermögen**") und an ein US-Bankinstitut, einen Broker/Dealer oder einen FCM in der Funktion als Eigenhändler (*principal*) gelieferten oder verpfändeten (nicht zum Kundenvermögen zählenden) Finanzinstrumenten („**Nicht-Kundenbezogenes Vermögen**") unterschieden. Von einem Broker/Dealer oder FCM gehaltenes Kundenvermögen unterliegt gemäß den Bestimmungen der SEC bzw. CFTC einer obligatorischen Trennung der Vermögenswerte sowie einer Sonderregelung im Insolvenzfall, nach der getrennt verwahrte Vermögenswerte, d. h. Kundenvermögen und Bareinlagen, die in separaten Konten verwahrt werden müssen, an Kunden verteilt werden. Verwahrtes Vermögen, das durch ein US-Bankinstitut gehalten wird, wird grundsätzlich auf Einzelkonten- oder Einzelkundenbasis getrennt, während Broker/Dealer und FCMs unter bestimmten Umständen Kundenvermögen auf einem Sammelkonto für alle Kunden verwahren dürfen.

Auf einem Wertpapierkonto bei einem Broker/Dealer verwahrte oder als Einschusszahlung (oder „Erfüllungsgarantie") für geclearte Derivate an einen FCM gelieferte Finanzinstrumente gelten grundsätzlich als Kundenvermögen. Im Gegensatz dazu zählen Wertpapiere, die im Rahmen einer Pensionsgeschäftsvereinbarung oder eines Wertpapierleihgeschäfts an uns geliefert werden, grundsätzlich nicht zum Kundenvermögen. Falls Sie im Zusammenhang mit Kundenvermögen, das wir in der Funktion als Broker/Dealer erhalten haben, gesondert vereinbaren, Finanzinstrumente im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts an uns zu verleihen, oder Finanzinstrumente im Rahmen einer Pensionsgeschäftsvereinbarung an uns zu veräußern, so werden diese Finanzinstrumente aus

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Ihrem Konto ausgebucht und fallen nicht mehr unter Vorschriften zum Kundenschutz. Im Rahmen solcher Transaktionen an uns gelieferte Finanzinstrumente gelten als Nicht-Kundenbezogenes Vermögen. ***Wenn Sie unsicher sind, ob es sich bei einem an uns verpfändetes oder geliefertes Finanzinstrument um Kundenvermögen handelt, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsberater.***

Kundenvermögen, das wir in der Funktion als FCM in Zusammenhang mit Ihren der Regulierung durch die CFTC unterliegenden Transaktionen erhalten, können wir grundsätzlich nur als Einschusszahlung, Garantie oder Absicherung für diese Transaktionen verwenden. Das bedeutet, dass wir dieses Vermögen auf separate oder gesicherte Konten übertragen, die wir bei Banken, Clearinghäusern oder Clearing-Brokern einrichten, die auf Grundlage von Vorschriften oder schriftlichen Vereinbarungen bestätigen, dass dieses Kundenvermögen Eigentum der Kunden des FCM ist und ausschließlich als Einschusszahlung für bzw. zum Zweck einer Garantie oder Absicherung von Kundentransaktionen verwendet werden kann. Ferner kann ein FCM im Rahmen von Pensionsgeschäftsvereinbarungen dieses getrennt verwahrte Kundenvermögen ersetzen. Eine solche Ersetzung unterliegt sehr strengen CFTC-Vorschriften, einschließlich der Voraussetzung, dass der Austausch auf „Delivery versus Delivery"-Basis zu erfolgen hat und der Marktwert der an die Stelle des Kundenvermögens tretenden Wertpapiere zumindest dem Wert des ersetzten Kundenvermögens entsprechen muss. Reichen die getrennt verwahrten Vermögenswerte nicht aus, um die Kundenansprüche in vollem Umfang zu erfüllen, haben die Kunden weiterhin einen Anspruch auf Befriedigung aus dem eigenen Vermögen des FCM.

Kundenvermögen, das wir in der Funktion als Broker/Dealer in Zusammenhang mit Ihren der Regulierung durch die SEC unterliegenden Transaktionen erhalten, können wir grundsätzlich nur mit Ihrem Einverständnis und vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Nutzungsbeschränkungen verwenden, die sowohl auf Einzelkontenebene (unter Bezugnahme auf die Höhe Ihrer Verpflichtungen uns gegenüber) als auch für sämtliche Kunden (unter Bezugnahme auf den Gesamtbetrag aller Kundenverpflichtungen uns gegenüber) Anwendung finden. Die SEC verlangt, dass Broker/Dealer eine tägliche Bewertung des Kundenvermögens (einschließlich damit verbundener Kundenverpflichtungen) vornehmen und Kundenvermögen, Bareinlagen oder sonstige erstklassige Vermögenswerte getrennt verwahren, sodass der Wert der getrennt verwahrten Vermögenswerte jederzeit den Wert des gesamten Kundenvermögens abzüglich der Kundenverpflichtungen gegenüber dem Broker/Dealer übersteigt. Zudem haben die Kunden weiterhin einen Anspruch auf Befriedigung aus dem eigenen Vermögen des Broker/Dealer, sofern die getrennt verwahrten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Kundenansprüche in vollem Umfang zu befriedigen.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Unbeschadet Artikel 15 Absatz 2 Punkt b) der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wird Ihr von uns verwendetes Kundenvermögen weiterhin so auf ihrem Kontoauszug ausgewiesen, dass der Status als Kundenvermögen ersichtlich ist, wobei wir die von uns verwendeten Finanzinstrumente unter Umständen nicht entsprechend kenntlich machen.

Die Ausübung unseres Rechts zur Verwendung von Kundenvermögen in unserer Funktion als Broker/Dealer oder FCM hat keinen Einfluss auf die Art Ihrer Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten oder Ihre Rechte als Kunde im Falle unserer Insolvenz. Die Höhe Ihres Anspruchs als Kunde im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gegen einen Broker/Dealer oder FCM ist abhängig von dem Wert des in Ihrem Konto gehaltenen Vermögens und der Höhe Ihrer gegebenenfalls uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Broker/Dealer oder FCM erhalten grundsätzlich alle Kunden denselben prozentualen Anteil ihrer Ansprüche basierend auf dem Kundenvermögen (und den Bareinlagen der Kunden), unabhängig davon, ob ihre Finanzinstrumente ein Recht auf Verwendung beinhalteten oder tatsächlich durch den Broker/Dealer oder FCM verwendet wurden. (Im Falle der Insolvenz eines FCM werden die Kunden abhängig von der Art des Produkts in verschiedene Kontenklassen aufgeteilt, und die Höhe der wiedererlangten Beträge kann in Abhängigkeit von der Kontenklasse variieren. Kunden, die derselben Kontenklasse angehören, erhalten den gleichen prozentualen Anteil an den gesamten Kundenansprüchen innerhalb dieser Klasse.)

Bei Insolvenz eines US-Bankinstituts wird das Verwahrte Vermögen im Allgemeinen an die Eigentümer zurückgeführt, insoweit die entsprechenden Vermögenswerte für eine Verteilung zur Verfügung stehen. Ihre Zustimmung zu einer Verwendung Ihrer Finanzinstrumente durch uns kann zur Folge haben, dass Ihre Finanzinstrumente nicht als Verwahrtes Vermögen behandelt werden, wodurch Ihr Rückgaberecht im Falle unserer Insolvenz gefährdet sein kann.

Sicherheitenvereinbarungen in Zusammenhang mit Nicht-Kundenbezogenem Vermögen können in verschiedensten Formen mit unterschiedlichen rechtlichen Merkmalen und praktischen Konsequenzen bestehen. Eine Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung berechtigt Sie generell nur zu einem Gläubigeranspruch auf Rückgabe Ihrer Finanzinstrumente. Bei einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts verbleiben die Eigentumsrechte an den als Sicherheit an uns gelieferten Finanzinstrumenten in einigen Fällen bei Ihnen, wobei die Ihnen gegebenenfalls zustehenden Eigentumsrechte vorrangigen Rechten unserer Gläubiger oder einer Partei, an die wir die Finanzinstrumente übertragen haben, unterworfen sein können. Des Weiteren können Sie im Falle unserer Insolvenz Ihr Eigentumsrecht verlieren, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihr Eigentum eindeutig von unseren sonstigen Vermögenswerten zu unterscheiden; die Verwendung Ihrer Finanzinstrumente durch uns kann Ihre diesbezüglichen Möglichkeiten beeinträchtigen.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Dieser Anhang stellt keine vollständige Beschreibung der Behandlung von Sicherheitenvereinbarungen nach US-amerikanischem Recht oder US-Vorschriften zum Kundenschutz dar und sollte nicht als solche angesehen werden.

Wenn wir unter die Definition eines US-Broker/Dealer, eines US-FCM oder eines US-Bankinstituts fallen, finden die Abschnitte 2(a)(i) bis (v) dieses Informationsblattes keine Anwendung. Stattdessen weisen wir Sie für Fälle, in denen Sie uns Finanzinstrumente im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zur Verfügung stellen oder wir ein Verfügungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente, die Sie uns als Sicherheit im Rahmen einer Vereinbarung über eine ein Verfügungsrecht vorsehende Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts bereitgestellt haben, ausüben, auf folgende Risiken und Folgen der Weiterverwendung hin:

Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zum Kundenvermögen zählen

Wenn es sich bei uns um einen US-Broker/Dealer oder US-FSM handelt und Ihre Finanzinstrumente als Kundenvermögen gelten, so ist es uns gestattet, Ihre Finanzinstrumente (i) als Einschusszahlung für durch die CFTC regulierte Produkte bei einer Clearingorganisation oder einem sonstigem Intermediär zu hinterlegen und (b) für anderweitige zulässige Zwecke innerhalb der durch US-Kundenschutzvorschriften auferlegten Beschränkungen zu nutzen. Wenn wir Ihr Kundenvermögen verwenden, verwahren wir dieses in Abhängigkeit von den Bestimmungen der jeweils anwendbaren US-Vorschrift zwar nicht notwendigerweise getrennt oder in einem Trust, wir weisen es jedoch weiterhin auf Ihrem Kontoauszug entsprechend aus, sodass die Klassifizierung als Kundenvermögen daraus hervorgeht. Infolge der Verwendung Ihres Kundenvermögens durch uns unterliegen diese Vermögenswerte den in den Abschnitten 2(a)(vi) bis (x) des Informationsblattes aufgeführten Risiken und Folgen der Weiterverwendung. In Fällen, in denen wir Clearingdienste für Sie erbringen (direkt als Clearingteilnehmer oder in sonstiger Weise), unterliegt das Kundenvermögen zudem den in Abschnitt 2(b) des Informationsblattes aufgeführten Risiken und Folgen der Weiterverwendung.

Ferner kann die Verwendung dieser Finanzinstrumente durch uns (neben dem in einigen Fällen möglichen Verlust Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten) oder das Versäumnis eines Dritten, Finanzinstrumente an uns zu liefern, dazu führen, dass Sie nicht berechtigt sind, mit den Finanzinstrumenten verbundene Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte auszuüben; und selbst wenn wir eingewilligt haben, entsprechende Stimm-Zustimmungs- oder ähnliche Rechte in Verbindung mit einem gleichwertigen Finanzinstrument gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder die betreffende Sicherheitenvereinbarung Sie dazu berechtigt, uns darüber in Kenntnis zu setzen, dass die von uns an Sie zu liefernden gleichwertigen Finanzinstrumente Ihre Anweisungen im Hinblick auf den Sachverhalt bei einer Abstimmung, Zustimmung oder sonstigen Ausübung

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

von Rechten widerspiegeln sollen, können wir diese Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen (vorbehaltlich sonstiger, zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen), wenn wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder diese nicht ohne Weiteres beschaffen können.

Im Hinblick auf eine Insolvenz ergeben sich aus unserem Verfügungsrecht in Bezug auf Kundenvermögen und unsere tatsächliche Verwendung von Kundenvermögen jedoch keinerlei Risiken oder Folgen der Weiterverwendung. Dies liegt darin begründet, dass Ihre Ansprüche in Bezug auf das Kundenvermögen, wie vorstehend beschrieben, im Falle einer Insolvenz nach einer Formel berechnet werden, die eine Verwendung von Vermögenswerten durch uns unberücksichtigt lässt.

Falls ein Insolvenzverwalter (*receiver*), Vermögensverwalter (*conservator*) oder ähnlicher Amtsträger seine Befugnisse im Rahmen von Insolvenzvorschriften in Bezug auf uns ausübt, können Ihre gegebenenfalls bestehenden Rechte, Maßnahmen gegen uns zu ergreifen, beispielsweise die Kündigung unserer Vereinbarung, durch die betreffende Behörde ausgesetzt werden und eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie auf andere Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch unabhängig davon, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet haben oder Sie Ihre Einwilligung zu deren Verwendung gegeben haben.

Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zum Nicht-Kundenbezogenen Vermögen zählen

Nicht-Kundenbezogenes Vermögen ist nicht durch die US-Kundenschutzvorschriften geschützt, die für Kundenvermögen gelten. Wenn es sich bei uns um einen US-Broker/Dealer oder US-FCM handelt und Ihre Finanzinstrumente unter Nicht-Kundenbezogenes Vermögen fallen, oder wir ein US-Bankinstitut sind und Sie uns das Recht zur Verwendung Ihrer Finanzinstrumente eingeräumt haben, werden die betreffenden Finanzinstrumente von uns nicht getrennt oder in einem Trust verwahrt. Ihre Rechte, u. a. etwaige Eigentumsrechte, die Ihnen möglicherweise an den betreffenden Finanzinstrumenten zugestanden haben, werden unter Umständen durch einen vertraglichen Anspruch (der, sofern nicht anders vereinbart, unbesichert ist) auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente, vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung, ersetzt. Infolge der Verwendung Ihres Nicht-Kundenbezogenen Vermögens durch uns unterliegen diese Vermögenswerte den in den Abschnitten 2(a)(vi) bis (x) des Informationsblattes aufgeführten Risiken und Folgen der Weiterverwendung.

Wenn wir unter die Definition eines US-Bankinstituts fallen, werden Ihre Finanzinstrumente infolge Ihrer Zustimmung zu einer Verwendung dieser Finanzinstrumente möglicherweise nicht gemäß den für Verwahrtes Vermögen geltenden Vorschriften von uns gehalten, und

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

hätten diese Finanzinstrumente von Schutzvorschriften für Verwahrtes Vermögen profitiert, finden diese Schutzrechte unter Umständen keine Anwendung (beispielsweise werden die Finanzinstrumente nicht getrennt von unserem Vermögen verwahrt und sind nicht Gegenstand eines Trusts).

Ferner kann die Verwendung von Finanzinstrumenten durch uns (neben dem in einigen Fällen möglichen Verlust Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten) oder das Versäumnis eines Dritten, Finanzinstrumente an uns zu liefern, dazu führen, dass Sie nicht berechtigt sind, mit den Finanzinstrumenten verbundene Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte auszuüben; und selbst wenn wir eingewilligt haben, entsprechende Stimm-Zustimmungs- oder ähnliche Rechte in Verbindung mit einem gleichwertigen Finanzinstrument gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder die betreffende Sicherheitenvereinbarung Sie dazu berechtigt, uns darüber in Kenntnis zu setzen, dass die von uns an Sie zu liefernden gleichwertigen Finanzinstrumente Ihre Anweisungen im Hinblick auf den Sachverhalt bei einer Abstimmung, Zustimmung oder sonstigen Ausübung von Rechten widerspiegeln sollen, können wir diese Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen (vorbehaltlich sonstiger, zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen), wenn wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder diese nicht ohne Weiteres beschaffen können.

Im Falle unserer Insolvenz können Ihre Rechte an den von uns verwendeten Finanzinstrumenten unter Umständen durch einen allgemeinen Anspruch (der, sofern nicht anders vereinbart, unbesichert ist) auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder Erstattung des Wertes dieser Finanzinstrumente gegen uns ersetzt werden und Sie erhalten dementsprechend unter Umständen weder gleichwertige Finanzinstrumente noch eine Rückerstattung des Gesamtwertes Ihrer Finanzinstrumente (auch wenn Ihr Risiko insofern geringer ist, als wir Ihnen Sicherheiten gestellt haben oder Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die mit unseren Verpflichtungen Ihnen gegenüber verrechnet oder mit Verweis auf unsere Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an Sie erlassen werden können). Insoweit Sie weiterhin die Eigentumsrechte an von uns verwendeten finanziellen Vermögenswerten halten, können durch unsere Verwendung der Finanzinstrumente anderen Parteien vorrangige Rechte an diesen eingeräumt werden, durch die Ihre Fähigkeit, die Finanzinstrumente zum Zwecke ihrer Wiedererlangung zu identifizieren beeinträchtigt werden kann.

Falls ein Insolvenzverwalter (*receiver*), Vermögensverwalter (*conservator*) oder ähnlicher Amtsträger seine Befugnisse im Rahmen von Insolvenzvorschriften in Bezug auf uns ausübt, können Ihre gegebenenfalls bestehenden Rechte, Maßnahmen gegen uns zu ergreifen, beispielsweise die Kündigung unserer Vereinbarung, durch die betreffende Behörde ausgesetzt werden und eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie auf andere

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA.
Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.

Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch unabhängig davon, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet haben oder Sie Ihre Einwilligung zu deren Verwendung gegeben haben.

Copyright © 2016 International Swaps and Derivatives Association, Inc., Association for Financial Markets in Europe, Futures Industry Association, Inc., International Capital Market Association, International Securities Lending Association und SIFMA. Die International Swaps and Derivatives Association, Inc., die Association for Financial Markets in Europe, die Futures Industry Association, Inc., die International Capital Market Association, die International Securities Lending Association und die SIFMA haben gegebenenfalls an diesem Dokument vorgenommene Änderungen weder geprüft noch bestätigt.